

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 338, 339 ff., 356 ff., 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrats,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts regelt dieses Gesetz die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesstrafrechts betrauten Behörden sowie das vor diesen Behörden anwendbare Verfahren. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht werden in einem Spezialgesetz geregelt.

²Darüber hinaus enthält es ergänzende kantonale Bestimmungen zum Bundesstrafrecht.

³Die kantonale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2² Richterliche und administrative Strafsachen

¹Mit der Anwendung des Bundesstrafrechts sind entweder richterliche Behörden (2. Kapitel) oder Verwaltungsbehörden (3. Kapitel) betraut.

²Die Urteile, Entscheide und Massnahmen, die weder das Bundesstrafrecht noch das vorliegende Gesetz ausdrücklich einer Behörde zuweisen, sind Sache:

- a) der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Straftaten;
- b) der richterlichen Behörde für die Beurteilung von Straftaten;
- c) der Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Urteile.

Art. 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Richterliche Strafsachen

Art. 4² Verfolgende und urteilende Behörde

¹Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sind, vorbehältlich des Bundesrechts, im Gesetz über die Rechtspflege, im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

311.1

- 2 -

und der ergänzenden kantonalen Gesetzgebung geregelt.

²Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bestrafung von Übertretungen bleibt vorbehalten.

³Nach Anhörung des Chefs der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug kann die zuständige Untersuchungsbehörde bzw. der zuständige Bezirksrichter oder der Präsident der zuständigen richterlichen Behörde den vorzeitigen Antritt des Massnahmen- oder Strafvollzugs gestatten (Art. 58 Abs. 1 und 75 Abs. 2 StGB).

Art. 5² Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

¹Vorbehältlich der Zuständigkeiten, die das Bundesrecht ausdrücklich der Staatsanwaltschaft, dem urteilenden Richter, dem Revisionsrichter oder dem Richter der neuen Widerhandlung zuweist, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für jeden gemäss Bundesstrafrecht einem rechtskräftigen Strafurteil folgenden Entscheid zuständig. Insbesondere hat er:

- a) eine Geldstrafe oder eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln, deren Vollzug zu sistieren, die Zahlungsfrist einer Geldstrafe zu verlängern, den Tagessatz herabzusetzen oder gemeinnützige Arbeit anzuordnen (Art. 36 Abs. 2, 3 und 4, 106 Abs. 5 StGB);
- b) die gemeinnützige Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln (Art. 39 Abs. 1 StGB);
- c) stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung einer psychischen Störung oder einer Sucht zu verlängern (Art. 59 Abs. 4 und 60 Abs. 4 StGB);
- d) eine stationäre therapeutische Massnahme aufzuheben, wenn keine oder keine angemessene Einrichtung vorliegt, deren Durchführung als aussichtslos erscheint, deren Höchstdauer erreicht wurde, ohne dass eine bedingte Entlassung möglich wäre, oder deren Vollzugsmodalitäten nicht mehr geeignet sind, sowie über das Schicksal des Verurteilten zu entscheiden (Art. 62c Abs. 1 bis 4 und 6 StGB);
- e) die Probezeit oder die ambulante Behandlung zu verlängern; die Bewährungshilfe aufzuheben, zu ändern oder zu verlängern; die Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4 bis 6, 64a Abs. 2 und 4, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 StGB); die bedingte Strafe zu widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie die Verwahrung anzuordnen (Art. 46 Abs. 4, 64a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB);
- f) die an Stelle einer stationären Behandlung angeordnete ambulante Behandlung zu verlängern (Art. 63 Abs. 4 StGB) und über den Vollzug einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 63b StGB).

²Darüber hinaus und unter denselben Vorbehalten wie in Absatz 1 hat er:

- a) alle übrigen mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, vor allem die in den Artikeln 56 Absatz 6, 57 Absatz 3, 62c Absatz 5 sowie 63a des Strafgesetzbuches vorgesehenen;
- b) alle mit der bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62, 62d StGB) oder aus der Verwahrung (Art. 64a, 64b Abs. 1 lit. a StGB) in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, wie

- c) auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen; zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Behandlung bei einem Verurteilten mit angeordneter Verwahrung vor oder während ihres Vollzugs gegeben sind, um gegebenenfalls den urteilenden Richter mit dem Fall zu befassen (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB);
- d) alle mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen (Art. 86, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 3 bis 5 StGB), wie auch eine Bewährungshilfe oder eine Weisung auszusprechen (Art. 87 Abs. 2 StGB);
- e) über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder die Aufhebung des Berufsverbots zu entscheiden (Art. 67a Abs. 3 bis 5 StGB).

Art. 6 Andere richterliche Strafsachen: a) Präsident der urteilenden Behörde

Für die einem rechtskräftigen Strafurteil gemäss Bundesrecht folgenden Entscheide ist die urteilende Behörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident zuständig.

Art. 7 b)Präsident der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde
Ist gegenüber einem sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Verurteilten von der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde eine dringende Massnahme zu treffen, entscheidet diese oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident vorläufig.

Art. 8² c) Friedensbürgschaft

Das Verfahren und die Zuständigkeit im Bereich der Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB) werden unbeschrieben eines Strafverfahrens in den Artikeln 372 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt.

Art. 9² d) Einziehung

Die Zuständigkeit und das Verfahren im Bereich der Einziehung (Art. 69 bis 72 StGB) werden unbeschrieben eines Strafverfahrens in den Artikeln 376 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt.

Art. 10² e) Rechte Dritter

Aufgehoben

Art. 11² f) Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Die Zuständigkeit und das Verfahren der Gesuche des Geschädigten betreffend die Verwendung der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 73 StGB) zu seinen Gunsten werden durch Artikel 378 der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt.

Art. 12² g) Strafbefreiung

Aufgehoben

311.1

- 4 -

Art. 13² h) Rechtshilfe

Aufgehoben

Art. 14 i) pornografische Gegenstände

Die kantonale Untersuchungsbehörde ist in Fällen der Herstellung und Einfuhr pornografischer Gegenstände (Art. 362 StGB) für die Information an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Pornografie zuständig.

Art. 15³

Aufgehoben

Art. 16² Verfahren a) vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter

Das für die Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters anwendbare Verfahren wird durch das Bundesrecht geregelt (Art. 364 und 365 StGB).

Art. 17² b) vor einer anderen richterlichen Behörde

Aufgehoben

3. Kapitel: Administrative Strafsachen

1. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

Art. 18 Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachfolgend: Departement);
- b) aufgehoben⁴
- c) die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV, nachfolgend: Dienststelle);⁴
- d) aufgehoben⁴;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen;
- f) das Polizeigericht.³

Art. 19 Departement

¹Das Departement:

- a) entscheidet über die Unterbrechung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 92 StGB);
- b) verschiebt auf Gesuch des Verurteilten, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf kurze Zeit und höchstens einmal das zum Vollzug der Strafe oder Massnahme angeordnete Datum, wenn der Aufschub mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint; nötigenfalls ordnet es bestimmte Auflagen an;
- c) gewährt Zahlungserleichterungen für die Ersatzforderung, soweit sich dies als notwendig erweist und der Resozialisierung des Verurteilten dient;

- d) bestimmt den Anteil der vom Verurteilten zu tragenden Straf- und Massnahmenvollzugskosten, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit unbegründet ablehnt (Art. 46 Abs. 2 lit. c);
- e) fällt die einem vollstreckbaren Strafurteil nachfolgenden Entscheide, die nicht einer richterlichen oder anderen Verwaltungsbehörde übertragen sind.

²Das Departement kann mittels veröffentlichten Entscheids bestimmte Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an den Chef der Dienststelle delegieren.⁴

Art. 20⁴ Dienststelle: a) Organisationseinheiten

¹Die Dienststelle umfasst folgende Organisationseinheiten:

- a) ein Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB, nachstehend: Amt);
- b) die Haftanstalten, die durch das Erwachsenstrafrecht vorgesehen sind;
- c) eine offene Anstalt für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen im Normalvollzug oder in einer erleichterten Vollzugsform;
- d) eine Anstalt für junge Erwachsene, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind;
- e) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Freiheitsentzugs, die durch das Jugendstrafrecht und die Jugendstrafprozessordnung vorgesehen ist.

²Sie gewährleistet die administrative Leitung des Netzwerks für Bewährungshilfe (Art. 22, 35 und 36).

Art. 21⁴ b) Zuständigkeiten

¹Die Dienststelle ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches. Sie übt alle Aufgaben aus, die nicht durch das Bundesrecht oder das vorliegende Gesetz einer gerichtlichen Behörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.

²Für Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht ist der Dienstchef oder sein Stellvertreter zuständig. Die Kompetenzen des Amtsleiters und der Anstaltsleiter werden durch eine Verordnung des Staatsrates geregelt.

³Der Dienstchef kann mit der ausdrücklichen Zustimmung des Departements gewisse seiner Kompetenzen an den Amtsleiter, die Anstaltsleiter oder an ihre Stellvertreter delegieren. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 22 Für die Bewährungshilfe zuständige Behörde: a) Organisation

¹Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden sind in einem Netz organisiert. Auf Begehren der Dienststelle leistet die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Hilfe. In der Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie vollständig autonom. Im Übrigen werden die Beziehungen administrativer Art zwischen der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde und der Dienststelle durch das vorliegende Gesetz geregelt.

²Das Netz der Bewährungshilfe umfasst:

311.1

- 6 -

- a) öffentlich-rechtliche Partner, namentlich die Stiftung Sucht Wallis, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, das Spital Wallis / Gesundheitsnetz Wallis, die regionalen sozialmedizinischen Zentren, die Amtsvormundschaftsbehörden, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, welche zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;⁴
- b) privatrechtliche Partner, die sich zwecks Wiedereingliederung der Gefangenen gemäss einem die Ausführungsmodalitäten regelnden Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.

³Die Amtsvormundschaftsbehörden und die privatrechtlichen Partner haben Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.

⁴Die Dienststelle handelt die Zusammenarbeitsverträge aus, organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Netzpartner und entschädigt deren Leistungen.

Art. 23 b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

- a) leistet die Bewährungshilfe im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 93 StGB);
- b) stellt die Einhaltung der Weisungen sicher (Art. 94 StGB);
- c) erstattet der Vollzugsbehörde Bericht bei Missachtung der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 3 StGB);
- d) stellt die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des Strafgesetzbuches sicher (Art. 96 StGB).⁴

Art. 24 Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen

¹Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen, sorgt für den Vollzug von Urteilen, soweit die Einziehung bestimmter Güter oder der Verfall zugunsten des Staates angeordnet ist. Eine Verordnung des Staatsrats regelt das Verfahren.

²Ohne anders lautende Bestimmungen fallen die Einnahmen aus Bussen, eingezogenen und verfallenen Vermögenswerten dem Kanton zu.

Art. 24a³ Polizeigericht

¹Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die Urteile der in seine Zuständigkeit fallenden Übertretungen vollstreckt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 66 des vorliegenden Gesetzes für die Umwandlung der Busse.

²Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

³Die Gemeindeverwaltung kann angehalten werden, bei der Eintreibung von Bussen sowie bei der Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Vermögenswerten, die der Gemeinde zufließen, mitzuwirken.

Art. 25 Andere Behörden: a) Grosser Rat

Das Recht der Begnadigung in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, wird vom Grossen Rat ausgeübt.

Art. 26 b) Justizkommission

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges ist die Justizkommission zuständig für:

- a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche und die Abgabe einer Vormeinung zu Händen des Grossen Rats (Art. 381 lit. b StGB);
- b) den Besuch Gefangener und Verwahrter in den kantonalen Anstalten wie auch Gefangene und Verwahrte, die im Kanton Wallis verurteilt aber in einer Anstalt eines anderen Kantons eingewiesen wurden, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Achtung ihrer Rechte und die Lebensbedingungen in der Anstalt zu kontrollieren.

Art. 27 c) Bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnete Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden sind:

- a) die kantonale Dienststelle für Sozialwesen;
- b) die Erwachsenen- und Kinderschutzhilfe in den Fällen, mit denen nicht die kantonale Dienststelle für Sozialwesen befasst wird;⁴
- c) der Gemeinderat, wenn die Gemeinde einen Unterstützungsbeitrag leistet.

Art. 28 d) Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt

Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt, ist die zuständige Behörde für die Meldung von Schwangerschaftsabbrüchen zu statistischen Zwecken (Art. 119 Abs. 5 StGB).

Art. 28a⁶ Auskunftspflicht

¹Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden gewähren sich gegenseitig Hilfe und erteilen einander alle nötigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Die Justizbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien, ebenso wie die Dienststellen der Kantonsverwaltung und der kommunalen Verwaltungen liefern den mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Justiz- und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Auskünfte.

³Die öffentlich-rechtlichen Partner des Bewährungsnetzes unterstehen der gleichen Auskunftspflicht.

⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend das Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht bleiben vorbehalten.

Art. 28b⁶ Meldepflicht

¹Der Psychiater und der Psychologe, die einen mutmasslich gemeingefährlichen Verurteilten behandeln (Art. 75a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StGB), der:

- a) zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB),
- b) zu einer Behandlung wegen erheblich gestörter Persönlichkeitsentwicklung (Art. 61 StGB),

311.1

- 8 -

- c) zu einer ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB),
- d) zur Verwahrung (Art. 64 StGB),
- e) zu einer Bewährungshilfe (Art. 93 StGB),
- f) zu einer Weisung medizinischer oder psychotherapeutischer (Art. 94 StGB),

verpflichtet wurde, müssen schriftlich den Psychiater, der Mitglied der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist (Art. 52 Abs. 2 lit. e), betreffend die relevanten Tatsachen, die vom Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit aus einen Einfluss auf die laufenden Massnahmen, auf die Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB) oder grundsätzlich auf die Beurteilung der Gefährlichkeit der betreuten Person haben können, informieren.

²Sie beurteilen von Fall zu Fall, ob der Sachverhalt, von dem sie Kenntnis haben, eine relevante Tatsache im Sinne der Verordnung darstellt, ohne dabei eine Diagnose zu stellen oder über eine Rückfallgefahr zu befinden.

³Der benachrichtigte Psychiater informiert unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 5) und die Dienststelle (Art. 18 lit. c) über das Vorhandensein der relevanten Tatsache, die ihm mitgeteilt worden ist. Es liegt an der zuständigen Strafbehörde, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen anzuordnen.

⁴Die Dienststelle lädt die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit unverzüglich vor und informiert sie über die gemeldete relevante Tatsache. Es liegt an ihr, die Situation des gemeingefährlichen Verurteilten abzuschätzen und dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und der Dienststelle Bericht zu erstatten.

⁵Die für den Strafvollzug zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde informiert den Psychiater oder den Psychologen über den Status des Verurteilten, gegenüber dem er eine Meldepflicht hat.

⁶Nach Anhörung des Walliser Ärzteverbands und des Spital Wallis hält der Staatsrat die relevanten zu meldenden Tatsachen in einer Verordnung fest.

Art. 29 Verfahren

¹Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide, die von einer Verwaltungsbehörde gefällt werden, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

²Ohne anders lautende Bestimmungen unterliegen die erstinstanzlichen Entscheide der Verwaltungsbehörden der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an einen Einzelrichter des Kantonsgerichts.

³Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verweigerung des Gesuchs um Aufschub des angeordneten Vollzugsdatums der Strafe oder Massnahme (Art. 19 lit. b) kommt unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des mit der Beschwerde befassten Richters keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Abschnitt: **Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Begleitmassnahmen, Strafregister**

2.1 Geldstrafe - Busse

Art. 30 Geldstrafe – Busse

¹Die Dienststelle gewährt dem Verurteilten in der Regel die Möglichkeit, die Geldstrafe oder Busse in Raten (Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB) aufgrund der Anzahl der Tagessätze oder der Höhe der Strafe zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe kann die Zahlungsfrist verdoppelt werden.

²Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rate wird das Vollzugsverfahren für den gesamten Restanzbetrag der Geldstrafe oder der Busse eingeleitet.

³Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen will (Art. 35 Abs. 2 StGB), kann die Dienststelle Sicherheitsleistungen in Form eines Grundpfandes, das ein in der Schweiz gelegenes Grundstück belastet, eine Solidarbürgschaft durch einen Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine Bankgarantie durch ein Geldinstitut mit Sitz in der Schweiz verlangen.

⁴Aufgehoben⁴

⁵Das Inkasso für die Geldstrafe und die Busse wird im Übrigen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

2.2 Gemeinnützige Arbeit

Art. 31 Grundsätze

¹Die gemeinnützige Arbeit ist so auszugestalten, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt vergleichbar sind.

²Sie ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse, hilfsbedürftiger Personen oder einer Verwaltung (Begünstigter) zu leisten. Bei Fehlen eines Begünstigten kann diese Strafe in einer vom Staat betriebenen Werkstatt, welche Tätigkeiten zu Gunsten der Allgemeinheit ausführt, geleistet werden.

³Die Dienststelle schliesst mit dem Begünstigten und dem Verurteilten einen Vertrag ab, der folgendes beinhaltet:

- a) die Ausführungsmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit;
- b) den Verantwortlichen für die Organisation und die Überwachung der Arbeit beim Begünstigten;
- c) die Verpflichtung des Begünstigten, die Dienststelle unverzüglich über jedes Fehlverhalten des Verurteilten und jeden von diesem verursachten oder erlittenen Zwischenfall zu informieren;
- d) die Verpflichtung des Begünstigten, den Abschluss der gemeinnützigen Arbeit zu bestätigen.

Art. 32 Rechtsverhältnis

¹Die gemeinnützige Arbeit ist in der Freizeit zu leisten; sie ist unentgeltlich.

²Die Reise- und Pflegezeiten gelten nicht als geleistete gemeinnützige Arbeit. Die Pflege- und die Reisekosten zwischen Wohn- und

311.1

- 10 -

Arbeitsort sind vom Verurteilten zu tragen.

³Die gemeinnützige Arbeit ist während des von der zuständigen Behörde fallweise festgelegten Zeitraums zu leisten; dieser darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Grundsätzlich sind pro Woche mindestens zehn Arbeitsstunden zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann der Strafvollzug vorläufig suspendiert werden.

⁴Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit kann mit der in der Arbeitsgesetzgebung vorgesehenen Arbeitszeit kumuliert werden. Die wöchentliche Dauer der herkömmlichen Arbeitstätigkeit und jene der gemeinnützigen Arbeit darf jedoch die betroffene Person nicht jeglicher täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit berauben.

⁵Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist für die Regulierung eines Schadens, der vom Verurteilten in Ausübung der gemeinnützigen Arbeit gegenüber einem Dritten verursacht wurde, anwendbar.

⁶Der Verurteilte, der eine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

Art. 33 Verfahren

¹Zwecks Bestimmung des Begünstigten holt die Dienststelle Auskünfte über die Person des Verurteilten ein, überprüft dessen Fähigkeit zur Arbeitsverrichtung und hört ihn an.

²Sie legt die Art sowie die Tage und Stunden der zu leistenden Arbeit fest.

³Der Verurteilte hat vor Beginn der gemeinnützigen Arbeit eine Bestätigung zu unterzeichnen, mit welcher er erklärt:

- a) seines Wissens von keiner für andere Personen gefährlichen Krankheit befallen zu sein;
- b) zur Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit fähig zu sein;
- c) Tatsachen, die im Verlaufe des Vollzugs der Strafe zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

⁴Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, suspendiert die Dienststelle, wenn nötig, den Strafvollzug und führt die durch die Umstände gebotene Untersuchung durch. Gegebenenfalls ermahnt sie den Verurteilten und legt, wenn nötig, das Datum fest, an welchem die gemeinnützige Arbeit fortzuführen ist.

⁵Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den festgelegten Bedingungen leistet, beantragt die Dienststelle die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit. Die Dienststelle darf den Vollzug unterbrechen, bis über das Gesuch um Umwandlung entschieden ist.

⁶Der Verurteilte kann während des Vollzugs auf die Verbüßung der Strafe in Form gemeinnütziger Arbeit verzichten. Davon in Kenntnis gesetzt, beantragt die Dienststelle die Umwandlung des Strafrests.

⁷Im Übrigen wird das Verfahren in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

2.3 Bewährungshilfe - Weisungen - Freiwillige soziale Betreuung - Verbotsmassnahmen

Art. 34 Urteil

Die richterliche Behörde entscheidet in ihrem Urteil über die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen (Art. 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 62 Abs. 3, 62a Abs. 1 und 5 lit. b und c, 63 Abs. 2, 64a Abs. 1, 87 Abs. 2, 89 Abs. 2, 94, 95 Abs. 1 und 2 StGB).

Art. 35 Leistungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit

¹Der Vollzug des die Bewährungshilfe anordnenden oder Weisungen erteilenden Urteils oder Entscheids obliegt der Dienststelle.

²Sie veranlasst die Zusammenarbeit mit dem Partner, um die soziale Integration des Verurteilten zu begünstigen. Sie händigt jenem vorgängig die sachdienlichen Unterlagen aus und holt einen Bericht ein, sofern dieser nicht bereits bei Urteils- oder Entscheidfällung erstellt wurde (Art. 95 Abs. 1 StGB).

³Die Übertragung der Bewährungshilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB) bildet Gegenstand eines Leistungsauftrags.

⁴Die Bewährungshilfe kann disziplinenübergreifend ausgestaltet sein, um den vielschichtigen Problemen Rechnung tragen zu können. Die Dienststelle veranlasst sowohl bei der Anordnung einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit wie auch während deren Durchführung Besprechungen mit allen betroffenen Partnern. Die Besprechung bezweckt:

- a) die einer sozialen Wiedereingliederung entgegen stehenden Probleme zu bestimmen;
- b) die anzuwendenden Mittel auszuwählen und die Leistungsaufträge zu erteilen;
- c) die Etappen des Wiedereingliederungsprozesses zu bestimmen;
- d) den Wiedereingliederungsprozess periodisch zu beurteilen.

⁵Im Übrigen werden die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 36 Rückfallprävention, Nichtbewährung, Entziehung

¹Der beauftragte Partner erstattet der Dienststelle jedes Mal Bericht, wenn ein Entscheid betreffend Verlängerung oder Abänderung der Bewährungshilfe oder der Weisungen erforderlich ist, im Besonderen, wenn die Rückfallprävention es gebietet, bei Nichtbewährung oder bei Entziehung (Art. 46 Abs. 2, 62 Abs. 4, 62a Abs. 5 lit. d und Abs. 6, 63 Abs. 4, 63a Abs. 4, 64a Abs. 2 und 4, 89 Abs. 2 und 3, 95 Abs. 3 bis 5 StGB).

²Nach Überprüfung des Falles erstattet die Dienststelle zu Händen der zuständigen Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Bericht. In einem einfachen Fall sendet sie dem Verurteilten eine Mahnung.

Art. 37 Ambulante Massnahmen medizinischer Art

Die Artikel 47 und 48 sind auf die Kostenübernahme von ambulanten Massnahmen medizinischer Art anwendbar.

311.1

- 12 -

Art. 38² Freiwillige soziale Betreuung

¹Indem er sich an einen Partner der Bewährungshilfe wendet, kann von der sozialen Betreuung profitieren:

- a) der Angeschuldigte, der sich vor dem Urteil nicht in Untersuchungshaft befindet;
- b) der Verurteilte, welcher seine Strafe im offenen Vollzug verbüsst.

²Im Bedarfsfall führt die Dienststelle die notwendigen Vorkehrungen bei den Partnern der Bewährungshilfe durch.

Art. 38a⁵ Kontakt- und Rayonverbot

¹Der Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ist die zuständige Behörde für alle Entscheide betreffend den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots.

²Die Dienststelle:

- a) leitet von Amtes wegen das Verfahren vor dem Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ein, indem sie ihm die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht;
- b) führt die Entscheide aus, nimmt insbesondere die Programmierung und das Anbringen eines technischen Geräts zur Feststellung des Standortes des Verurteilten vor, informiert diesen über die Bedingungen und Zielsetzung der Massnahme sowie über die Sanktion bei Verstoss gegen das Kontakt- und Rayonverbot;
- c) begleitet den Verurteilten während der Dauer der Massnahme und ergreift den Umständen entsprechende Massnahmen bei Nichtbeachtung des Verbots.

³Die Kantonspolizei:

- a) empfängt den Notruf des technischen Aufsichtsorgans bei Nichtbeachtung des Verbots;
- b) interveniert unverzüglich beim Verurteilten und zeigt ihn bei der Dienststelle sowie bei der Staatsanwaltschaft an.

Art. 38b⁸ Landesverweisung

¹Die Dienststelle, in deren Aufgabenbereich die Fremdenkontrolle fällt, ist die für den Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung zuständige Behörde; dazu führt sie Realakte aus.

²Die Dienststelle entscheidet jedoch über den Aufschub der Landesverweisung:

- a) auf Begehren des Verurteilten;
- b) von Amtes wegen wenn sie von Vollzugshinternissen erfährt.

³Gegen ihre Entscheide kann bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

⁴Vorbehalten bleiben die Vorbereitungshaft zur Ausschaffung und die Ausschaffungshaft infolge einer erstinstanzlichen Ausweisungsanordnung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

2.4 Strafregister

Art. 39 Koordinationsstelle

¹Die Dienststelle ist Koordinationsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung (Art. 365 Abs. 1, 367 Abs. 5 StGB).

²Zusätzlich zu den gemäss Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

- a) Eintragung sämtlicher Urteile und nachträglichen Entscheide, die der Eintragung unterliegen und von einer kantonalen Behörde gefällt wurden (Art. 366 Abs. 1 und 2 StGB);
- b) Mitteilung der während der Probezeit eingetretenen Tatsachen, die einen Entscheid der zuständigen Behörde erfordern;
- c) Kontrolle und nötigenfalls Entfernung des Eintrags von Amtes wegen (Art. 369 StGB);
- d) Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden betreffend das informatisierte Strafregister.

Art. 40 Mitteilungsfrist

¹Alle der Eintragung unterworfenen Urteile und nachträglichen Entscheide sind der Koordinationsstelle innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die letzte mit dem Fall befasste Behörde.

²Die dem Departement ausgehändigte Kopie des Urteils enthält das Datum des Eintritts der Rechtskraft

³Tritt das Urteil aufgrund einer Einsprache oder einer Berufung eines oder mehrer Verurteilter nur teilweise in Rechtskraft, wird dies auf der Kopie erwähnt.

Art. 41 Auszug und Auskunft

Die Mitteilung eines Strafregisterauszugs an Privatpersonen (Art. 371 StGB) ist ausschliesslich Sache des Bundesamtes für Justiz. Das entsprechende Gesuchsformular ist bei der Kantonspolizei sowie der Koordinationsstelle erhältlich.

3. Abschnitt: Freiheitsentziehende Sanktionen

Art. 42 Anstalten und Einrichtungen

¹Der Kanton errichtet und nutzt Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, indem er durch ein Spezialgesetz einer interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) beiträgt. Er errichtet und betreibt Anstalten und Anstaltsabteilungen, die das Konkordat ihm auferlegt; er bringt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Verurteilten in den Anstalten und Einrichtungen des Konkordats unter (Art. 58, 59 bis 61, 64, 76 bis 80, 377, 378 StGB).

²Der Kanton errichtet und betreibt selbständig jene Anstalten und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die vom Anwendungsbereich des Konkordats ausgenommen sind (Art. 377 StGB). Die Unterbringung von Verurteilten in privat geführten Anstalten und

311.1

- 14 -

Einrichtungen zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten (Art. 379 StGB).

Art. 42a⁴ Vollzugspersonal und pädagogisches Personal

¹Gemäss den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Grundsätzen erlässt der Staatsrat eine Verordnung, in der er die spezifischen Rechte und Pflichten des Vollzugspersonals und des pädagogischen Personals (nachfolgend: Personal) regelt und somit sicherstellt, dass alle Formen des Freiheitsentzugs die soziale Integration der Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern und gleichzeitig die Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft, des Personals und der Mitgefangenen beachtet werden.

²Die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung und die Arbeitsbedingungen müssen ermöglichen, dass das Personal die Betreuung der inhaftierten Personen auf hohem Niveau gewährleisten kann, in Übereinstimmung mit dem im Strafgesetzbuch für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen festgelegten Zielen.

³Das Personal hat die Pflicht:

- a) alle inhaftierten Personen mit Menschlichkeit und unter Achtung ihrer Menschenwürde zu behandeln;
- b) keinen unmittelbaren Zwang anzuwenden, mit Ausnahme von gerechtfertigter Notwehr, im Falle eines Fluchtversuchs oder einer Widersetzlichkeit gegen eine rechtmässige Anordnung; in diesen Fällen darf die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur als letztes Mittel erfolgen und muss verhältnismässig sein;
- c) aktiv mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

⁴Die Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis bleibt vorbehalten.

Art. 43 Vollzugsplan

¹Der Vollzugsplan der Strafe oder Massnahme:

- a) gestaltet die Sanktion so aus, dass die mit der Strafe oder Massnahme verfolgten Ziele verdeutlicht werden;
- b) legt die Aufenthaltsetappen in der Anstalt oder Einrichtung fest;
- c) bestimmt die Modalitäten der Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) bestimmt die Voraussetzungen der Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungskurs, wie auch die Unterstützungsmassnahmen zur Teilnahme an diesem Kurs bei einer langen Haftstrafe.

²Er wird von der Anstalt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person oder deren gesetzlichem Vertreter festgelegt. Er wird dem Amt zur Genehmigung unterbreitet.⁴

³Der Vollzugsplan kann periodisch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erneut überprüft werden.

⁴Aufgehoben⁴

Art. 44⁴ Rechte und Pflichten der inhaftierten Person

¹In Ergänzung bundes- und konkordatsrechtlicher Bestimmungen im Bereich des Vollzugsregimes werden die Rechte und Pflichten der inhaftierten Person in einer Verordnung des Staatsrates geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:

- a) Haftantritt und Entlassung;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Bekleidung;
- c) Gesundheit, Zwangsmedikation und Zwangsernährung;
- d) Ordnung, Disziplinarrecht und Zwangsmassnahmen;
- e) Arbeit und Ausbildung;
- f) Freizeitbeschäftigung und Aussenkontakte;
- g) Kontrollen und Untersuchungen;
- h) Verfahren, Einsprache und Klage;
- i) Vollzug im Form der Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug.

²Die Verordnung muss:

- a) die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen berücksichtigen;
- b) einen Lebensrahmen im Freiheitsentzug fördern, der so weit als möglich auf die positiven Aspekte des Lebens in der Gesellschaft ausgerichtet ist;
- c) die Rechte der inhaftierten Person nur so weit beschränken oder ihr nur so weit Pflichten auferlegen, wie es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Anstalt erfordern;
- d) die Anwendung von unmittelbaren Zwangsmassnahmen auf die Fälle begrenzen, bei denen sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind, oder wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

³Die Beschwerde gegen eine Disziplinarsanktion ist bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassenden Richters, keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 45 Arbeit, Arbeitsentgelt

¹Die Arbeit, zu welcher der Gefangene verpflichtet ist (Art. 81 StGB), wird nach den Möglichkeiten der Anstalt zugewiesen. Der Gefangene hat Anspruch auf ein Entgelt.

²Der Besuch eines im Vollzugsplan vorgesehenen Aus- oder Weiterbildungskurses berechtigt zu einer hälftigen Kürzung des Arbeitsentgelts.

³Der Staatsrat legt das den Gefangenen zustehende Brutto-Arbeitsentgelt mittels Beschluss fest. Dieses enthält einen Teil der Naturalentschädigung, welche der Beteiligung des Gefangenen an den von ihm verursachten Vollzugskosten entspricht.

⁴Das Netto-Arbeitsentgelt wird einem freien Konto, einem Reservekonto und einem Sperrkonto gutgeschrieben.

Art. 46 Vollzugskosten

311.1

- 16 -

¹Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Urteilkanton.

²Der Verurteilte beteiligt sich wie folgt an den Kosten des Vollzugs:

- a) 50 Prozent des Arbeitsentgelts für die in der Anstalt geleistete Arbeit (Naturalentschädigung);
- b) 30 Prozent des aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft oder des Arbeitsexternats erzielten Einkommens, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis;
- c) 30 Prozent seines Einkommens und bis 50 Prozent seines Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit unrechtmässig verweigert, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis.

³Die Vollzugskosten für einen in einem anderen Kanton Verurteilten, abzüglich der obgenannten Kostenbeteiligung, werden von der Dienststelle bei der Unterbringungsbehörde geltend gemacht.

⁴Der Entscheid über die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Vollzugs für die unbegründete Ablehnung einer Arbeit kann mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Kantonsgericht. Der Anspruch des Staats verjährt mit Ablauf eines Jahres, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der definitiven Entlassung.

Art. 47 Heilungskosten

a) nach KVG versicherter Gefangener

¹Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Kostenübernahme für Leistungen, die für einen nach KVG versicherten Gefangenen erbracht werden.

²Die Übernahme der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, des Franchisebetrages, des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts und des Kostenbeitrags an die Spalkosten werden durch die Gesetzgebung des Kantons bestimmt, in welchem sich der Gefangene im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.

³Die Dienststelle prüft, ob der nach KVG versicherte Gefangene für Krankenpflege versichert ist und teilt dies der zuständigen Behörde des Kantons mit, wo der Gefangene sich im Zeitpunkt seiner Verhaftung oder seiner Verurteilung gewöhnlich aufgehalten hat.

⁴Die nicht durch das KVG gedeckten Behandlungskosten stellen Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs dar.

Art. 48² b) nicht nach KVG versicherter Gefangener

¹Leistungen für einen nicht nach KVG versicherten Gefangenen gehen zu seinen Lasten, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

²In anderen Fällen werden die Heilungskosten getragen:

- a) durch den die Untersuchungshaft anordnenden Kanton während deren Dauer;
- b) gemäss den Bestimmungen des Konkordats der Kantone der lateinischen Schweiz über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Massnahme und der Verwahrung.

Art. 49² c) Zahnbehandlungskosten

¹Die Zahnbehandlungskosten, welche nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen, sind vom Gefangenen zu tragen, sofern sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

²In anderen Fällen werden die Zahnbehandlungskosten getragen:

- a) durch den die Untersuchungshaft anordnenden Kanton während deren Dauer;
- b) gemäss den Bestimmungen des Konkordats der Kantone der lateinischen Schweiz über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Massnahme und der Verwahrung.

Art. 50 Stationäre therapeutische Behandlung

Ohne anders lautende Vereinbarung regeln die Artikel 47 bis 49 die Tragung der Heilungskosten bei Einweisung in eine therapeutische Einrichtung.

Art. 51 Berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren

¹Arbeitet der Gefangene im Arbeitsexternat ausserhalb der Anstalt, informiert die Dienststelle den Arbeitgeber, dass er den Gefangenen gegen berufliche Unfall- und Krankheitsgefahren zu versichern hat.

²Arbeitet der Gefangene in der Anstalt, trägt der Kanton am Sitz der Anstalt die finanziellen Auswirkungen der beruflichen Unfall- und Krankheitsgefahren.

4. Abschnitt: Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Art. 52 Zusammensetzung

¹Die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist eine disziplinenübergreifende Verwaltungskommission, die vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt wird.

²Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- b) dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter;
- c) einem Vertreter der Dienststelle;
- d) einem im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt;
- e) dem leitenden Arzt oder dem stellvertretenden Arzt eines kantonalen Psychiatriezentrum;
- f) einem Arzt oder Psychologen der kantonalen Opferhilfekommission.

³In besonderen Fällen kann die Kommission einen Experten mit beratender Stimme beiziehen. Im Übrigen wird die Organisation und Arbeitsweise in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 53 Zuständigkeiten

¹Die Kommission äussert sich zur Gemeingefährlichkeit des Verurteilten (Art. 75a Abs. 3 StGB) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (Art. 62d Abs. 2, 64b Abs. 2 lit. c, 75a Abs. 1, 90 Abs. 4bis StGB), indem sie

311.1

- 18 -

insbesondere über seine Lebenslage, über seine Persönlichkeit, über das Vorleben und seinen Geisteszustand Bericht erstattet.

²Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und die Dienststelle können der Kommission andere Gefangene zur Beurteilung unterbreiten.

4. Kapitel: Begnadigungsrecht

Art. 54¹ Begnadigungsgesuch

¹Das Begnadigungsgesuch ist in Form einer vom Verurteilten oder seinem ermächtigten Vertreter unterzeichneten Rechtsschrift einzureichen. Die Rechtsschrift ist mindestens 40 Tage vor Beginn der für die Behandlung der Begnadigungsgesuche vorgesehenen Grossratssession an den Staatsrat zu richten.

²Das Begnadigungsgesuch muss begründet und begleitet sein von:

- a) den zur Prüfung des Falles notwendigen Akten;
- b) den Unterlagen, die alle nützlichen Auskünfte geben über die persönliche, familiäre, berufliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers;
- c) einer Kopie des Urteils oder der Urteile, die sich auf die Sache beziehen;
- d) einem Auszug aus dem Strafregister;
- e) einer Quittung über die Bezahlung der Gerichtskosten oder gegebenenfalls einer kurzen Begründung, warum diese Zahlung nicht erfolgt ist.

³Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Gesuch unverzüglich zu behandeln. Sind sie nicht vorhanden, wird nach erfolgter Mahnung das Gesuch aufgrund der Akten durch den Grossen Rat für unzulässig erklärt.

Art. 55 Untersuchung, Bericht

¹Der Staatsrat untersucht den Fall und erstellt einen Bericht, der den Abgeordneten am Tag der vorgesehenen Behandlung übergeben wird.

²Von diesem vertraulichen Bericht darf nur gemäss den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Art. 56 Aufschiebende Wirkung

¹Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf.

²Auf begründetes Begehren hin und sofern das Begnadigungsgesuch formell zulässig ist, kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gesuch ist nicht ohne Erfolgsaussichten;
- b) der Gesuchsteller hat mit der Strafverbüsung noch nicht begonnen;
- c) bei Verweigerung würde die Ausübung des Begnadigungsrechtes sinn- und zwecklos.

³Der Staatsrat entscheidet über die aufschiebende Wirkung als einzige kantonale Instanz.

Art. 57 Ausschluss der Begnadigung

Die Begnadigung ist ausgeschlossen bei:

- a) Massnahmen;
- b) Eintragungen im Strafregister;

- c) verjährten Strafen;
- d) der Verurteilung zu den Kosten;
- e) administrativen Massnahmen und Sanktionen.

Art. 58 Entscheid über das Gesuch

¹Der Entscheid des Grossen Rates erfolgt in geheimer Abstimmung. Im Weiteren hat er so vorzugehen, dass die Identität des Gesuchstellers der Öffentlichkeit nicht bekannt wird.

²Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt- und Nebenstrafen, in einer Strafumwandlung und in der Auferlegung von gewissen Bedingungen bestehen.

³Bei Ablehnung der Begnadigung darf ein neues Begnadigungsgesuch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Entscheid wieder gestellt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände, welche vom Gesuchsteller ordnungsgemäss geltend gemacht werden müssen.

5. Kapitel: Kantonales Strafrecht

Art. 59 ² Materielles Recht und Verfahrensrecht

¹Die Bestimmungen des Ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit, sind für die Ahndung von Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbar. Die besonderen Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

²Das Verfahren wird von der Schweizerischen Strafprozessordnung und ihrer Einführungsgesetzgebung geregelt.

Art. 60 Gemeindereglemente

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung und Artikel 61 des vorliegenden Gesetzes sind die Gemeinden befugt, die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht zu erlassen.

Art. 61 ⁷ Strassenprostitution

Aufgehoben.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Anordnung und Vollzug von Massnahmen

¹Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft der Richter oder der Präsident des in letzter kantonalen Instanz urteilenden Gerichts von Amtes wegen, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 und 43 Ziffer 1 Absatz 2 des alten Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59 bis 61 oder 63 StGB) erfüllt sind.

²Trifft dies zu, ordnet der Richter die entsprechende Massnahme an. Andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

311.1

- 20 -

Art. 63 Kantonales Strafregister

Nach vollständiger Einführung des automatisierten Strafregisters dienen die Auszüge aus dem kantonalen Strafregister ausschliesslich dem Strafvollzug.

Art. 64 Übergangsregelung

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welche die Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden regeln, finden für den Vollzug der unter altem Recht ergangenen Strafurteile Anwendung.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:
(gegenstandslos geworden durch das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009; SGS/VS 173.1)
2. Die Strafprozessordnung vom 2 Februar 1962 wird wie folgt geändert:
(gegenstandslos geworden durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11. Februar 2009; SGS/VS 312.0)
3. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

| | |
|---|--------------------------|
| <i>Art. 34h</i> vgl. geänderter Erlass | Sachliche Zuständigkeit |
| <i>Art. 34i</i> vgl. geänderter Erlass | Summarisches Verfahren |
| <i>Art. 34k</i> vgl. geänderter Erlass | b) Einsprache - Berufung |
| <i>Art. 34l</i> vgl. geänderter Erlass | Ordentliches Verfahren |

Art. 66 Administrative Strafentscheide

¹Die für die Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

²Wenn die Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, schalten die zuständigen Verwaltungsbehörden den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen, falls diese Vollstreckungsform in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.³

Art. 67 Aufhebungen

¹Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- b) das Reglement über das automatisierte Strafregister vom 15. Dezember 1999;

- c) das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis vom 10. Dezember 1993;
- d) das Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung vom 26. März 1997;
- e) das Reglement zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern vom 9. April 1997;
- f) das Reglement über die Schutzaufsicht vom 14. Oktober 1992;
- g) die Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit vom 18. August 1999 (VGA);

² Artikel 68 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen.

² Bis zum Inkrafttreten der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat in Vollziehung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990 erlassenen Verordnungen und Reglemente, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen, in Kraft.

Art. 69 Volksabstimmung

¹ Die Artikel 1 bis 58, 62 bis 64, 66 und 67 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

² Die Artikel 59 bis 61 und 65 unterstehen dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12. März 2015

Die Artikel 28a und 28b gelten ab ihrem Inkrafttreten für die laufenden Massnahmen.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12. Mai 2016

Artikel 38b gilt ab seinem Inkrafttreten.

311.1

- 22 -

| Titel und Änderungen | Veröffentlichung | Inkrafttreten |
|--|---------------------------------------|----------------------|
| Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 14. September 2006 | GS/VS 2006, 25; 326 | 1.01.2007 |
| ¹ Fassung gemäss Ziff. II der Änderung vom 9.10.2008 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten | Abl. Nr. 45/2008 | 1.03.2009 |
| ² Fassung gemäss Art. 47 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.02.2009 | Abl. Nr. 13/2009 26/2010 | 1.01.2011 |
| ³ Fassung gemäss Ziff. III des Gesetzes zur Änderung des geltenden Rechts betreffend die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen vom 13.09.2012 | Abl. Nr. 39/2012 | 1.01.2013 |
| ⁴ Fassung gemäss Dekret vom 13.12.2012 (gültig längstens bis zum 31.12.2017) | Abl. Nr. 51/2012 | 1.01.2013 |
| ⁵ Änderung vom 13. November 2014 | Abl. Nr. 51/2014; Abl. Nr. 4/2015 | 01.01.2015 |
| ⁶ Änderung vom 12. März 2015 | Abl. Nr. 14/2015; Abl. Nr. 27/2015 | 03.07.2015 |
| ⁷ Änderung (Gesetz über die Prostitution (GPr) vom 12. März 2015, Art. 34) | Abl. Nr. 14/2015; Abl. Nr. 40/2015 | 01.01.2016 |
| ⁸ Änderung vom 12. Mai 2012 | Abl. Nr. 24/2016; Abl. Nr. 34/2016 | 01.10.2016 |